



Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Bergedorf
Bezirksversammlung

Az. 924.00-33

Drucksachen-Nr. XIX/1112
27.02.2013

Anfrage

gem. § 27 Bezirksverwaltungsgesetz

- öffentlich -

der BAbg. Jersch, Jobs, Heilmann – Fraktion DIE LINKE

Beratungsfolge	am	Top
Bezirksversammlung Bergedorf	28.02.2013	5.11
Bezirksversammlung Bergedorf	25.04.2013	

Antrag auf Aufsuchungsgenehmigung für das Gebiet 'Vierlande' – mit Antwort

Sachverhalt/Fragen

Im Sommer 2011 hat die Firma ExxonMobil einen Antrag auf Aufsuchungsgenehmigung für ein Gebiet 'Vierlande' beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie in Clausthal-Zellerfeld gestellt. Im Antrag heißt es: "...namens und im Auftrag der BEB...". In den weiteren Unterlagen ist danach nur noch von "ExxonMobil" bzw. "EMPG" die Rede.

Die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation beantwortet die Anfrage mit Schreiben vom 28. März 2013 wie folgt:

1. *Liegt der BWVI oder dem LBEG eine entsprechende Bevollmächtigung der Firma BEB Erdgas und Erdöl GmbH, Hannover vor?*
 - 1.1. *Wenn ja: Bitte diese Bevollmächtigung der Antwort als Anlage beifügen.*
 - 1.2. *Wenn nein: Auf welcher rechtlichen Basis wurde die Genehmigung an die EMPG erteilt?*

Erlaubnisinhaber ist die BEB Erdgas und Erdöl GmbH und Co. KG. Die ExxonMobil Production Deutschland GmbH ist geschäftsführend für die BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG tätig und verfügt über eine entsprechende notarielle Generalvollmacht. Im Übrigen werden auf bezirkliche Anfragen gemäß § 27 Abs. 1 und 2 Bezirksverwaltungsgesetz (BezVG) keine Akten oder Aktenteile vorgelegt.

2. *Der Antrag auf Aufsuchungsgenehmigung wurde von EMPG namens der BEB Erdgas und Erdöl GmbH, Hannover gestellt. Die Genehmigung erging an die Firma BEB Erdgas und Erdöl GmbH und Co. KG, beide ansässig in Hannover. Handelt es sich bei den Firmen um ein und dieselbe Firma?*
 - 2.1. *Wenn ja: Wie ist der richtige Name laut Handelsregister?*

2.2. Hat die Namensungleichheit Auswirkungen auf die Genehmigung?

Wenn nein:

2.2.1. Warum nicht?

2.2.2. Mit welcher Genauigkeit muss ein Firmenname auf Urkunden aufgeführt werden?

Die BEB Erdgas und Erdöl GmbH wurde mit Eintragung im Handelsregister des Amtsgerichts Hannover am 26. April 2012 in die BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG formwechselnd umgewandelt. Im Übrigen ist keine Genehmigung ergangen, sondern eine Erlaubnis gemäß § 7 Bundesberggesetz (BbergG). Öffentlich-rechtliche Berechtigungen, Genehmigungen etc. werden durch den Formwechsel nicht berührt. Hinsichtlich der urkundenbezogenen Genauigkeit muss der Name des Unternehmens dem Inhalt des Handelsregisters entsprechen.

3. Ist es üblich, dass bergrechtliche Genehmigung namens Dritter beantragt werden, und welche Hintergründe liegen dem zugrunde?

Eine Beantragung im Namen Dritter stellt ein gesellschaftsrechtlich übliches Verfahren dar.

4. Es ist davon auszugehen, dass die BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG die Arbeiten im Rahmen der Aufsuchungsgenehmigung nicht selber durchführen wird, sondern EMPG damit beauftragt. Muss die Beauftragung eines Subunternehmers genehmigt werden?

Wenn ja:

4.1. Wie sieht diese Genehmigung aus, und auf welcher rechtlichen Grundlage beruht sie?

Wenn nein:

4.2. Findet eine Kontrolle der Beauftragung statt, z.B. durch Vorlage der zugrunde liegenden Verträge?

Eine Genehmigung/Kontrolle für die Beauftragung von Subunternehmen ist im deutschen Rechtssystem unüblich.

Anlage/n:

ohne Anlagen